

Richtlinie zum Stipendien-Programm der Universität Greifswald zur Unterstützung von ukrainischen Wissenschaftler*innen

vom 16.03.2022

Auf der Grundlage von § 82 Abs. 1 LHG M-V erlässt das Rektorat folgende Richtlinie:

Vorbemerkungen:

Die Universität Greifswald verurteilt den völkerrechtswidrigen Angriff und den Krieg Russlands gegen die Ukraine. Ihre Sorge und Solidarität gilt den Menschen in der Ukraine, die durch die russischen Aggressionen ihrer Existenzgrundlagen beraubt werden, darunter auch ukrainische Studierende und Wissenschaftler*innen. Das jährlich von der Universität im Krupp-Kolleg organisierte Ukrainicum und die fruchtbare jahrzehntelange internationale Zusammenarbeit mit den vier ukrainischen Partneruniversitäten der Universität belegen die engen Beziehungen zur Ukraine und zeugen davon, wie tief die ukrainische Sprache und Kultur in der Universität Greifswald verankert sind. Die Universität Greifswald begrüßt die Aktivitäten des Bundes und des Landes zum Bau einer „Wissenschaftsbrücke“ und die vielfältigen Initiativen, die ukrainischen Studierenden und Wissenschaftler*innen einen sicheren Studien- und Forschungsaufenthalt in Deutschland ermöglichen sollen. Hieran anknüpfend und mit dem Ziel, möglichst schnell eine Bleibeperspektive zu eröffnen, legt die Universität Greifswald ein Kurzzeit-Stipendien-Programm auf, das es ukrainischen Wissenschaftler*innen ermöglichen soll, ihren Forschungsaufenthalt zeitnah zu beginnen und die Zeit bis zur Einwerbung längerfristiger Stipendien und Fellowships innerhalb des nationalen und internationalen Wissenschaftssystems zu überbrücken.

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Richtlinie gilt für Kurzzeit-Stipendien, die die Universität Greifswald aus Mitteln der „Wissenschaftsbrücke“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder aus Spenden privater Dritter vergibt mit dem Ziel, ukrainischen Wissenschaftler*innen zeitnah den Beginn eines Forschungsaufenthalts in Deutschland zu ermöglichen und die Zeit bis zur Einwerbung längerfristiger Stipendien und Fellowships innerhalb des nationalen und internationalen Wissenschaftssystems zu überbrücken.

(2) Voraussetzung für die Gewährung eines Stipendiums ist, dass die entsprechenden Mittel aus Mitteln der „Wissenschaftsbrücke“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder Spenden privater Dritter zur Verfügung stehen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

§ 2 Gegenstand und Voraussetzungen der Förderung

(1) Die Universität Greifswald vergibt Kurzzeit-Stipendien zur Förderung der Forschung und der wissenschaftlichen und künstlerischen Qualifikation.

(2) Stipendien werden vergeben an ukrainische Wissenschaftler*innen ukrainischer Universitäten und Forschungseinrichtungen. Gefördert werden können Wissenschaftler*innen aller Qualifikationsstufen. Die Förderung wird gewährt für Zwecke der Promotion, Habilitation sowie bestimmte Forschungs- und Fortbildungszwecke. Sofern das geplante Vorhaben die Förderdauer überschreitet, setzt die Förderung voraus, dass die Einwerbung eines längerfristigen

Stipendiums und Fellowship innerhalb des nationalen und internationalen Wissenschaftssystems angestrebt wird.

(3) Die Bewerber*innen müssen von einem*einer Wissenschaftler*in der Universität Greifswald nominiert werden, der*die als Gastgeber*in fungiert und Zugang zu Büro- und ggf. Laborräumen gewährt.

(4) Das Stipendium wird zunächst für einen Zeitraum von drei Monaten vergeben. Es endet vorzeitig mit der Gewährung eines längerfristigen Stipendiums und Fellowship innerhalb des nationalen und internationalen Wissenschaftssystems. Es kann wiederholt um drei Monate verlängert werden, wenn nach Ablauf der Förderung noch keine Anschlussförderung eingeworben wurde.

(5) Das Stipendium beläuft sich auf 1.000 Euro pro Monat. Sofern die geförderten Wissenschaftler*innen von ihren Kindern begleitet werden, wird ein Familienzuschlag in Höhe von 200 Euro je Kind gewährt.

§ 3 Antrag und Vergabe

(1) Stipendien werden nur auf Antrag vergeben und verlängert. Die Einreichung eines Antrags ist jederzeit möglich. Die Antragsunterlagen sind an FellowshipUG@uni-greifswald.de zu senden.

(2) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Lebenslauf, ggf. mit Publikationsliste (bitte die 3-5 wichtigsten Publikationen der letzten fünf Jahre hervorheben)
- kurzes Nominierungsschreiben des*der gastgebenden Wissenschaftler*in der Universität Greifswald
- kurze Beschreibung des Qualifikations- oder Forschungsvorhabens, das während des Stipendiums durchgeführt bzw. begonnen werden soll (maximal 1-2 Seiten)
- Nachweise zu mitreisenden Kindern
- Erklärung, dass für den beantragten Förderzeitraum noch kein anderweitiges Stipendium oder Fellowship zur Förderung des Qualifikations- oder Forschungsvorhabens bewilligt wurde

Dem Antrag auf Verlängerung des Stipendiums sind beizufügen:

- Erklärung, dass für den Verlängerungszeitraum noch kein anderweitiges Stipendium oder Fellowship zur Förderung des Qualifikations- oder Forschungsvorhabens bewilligt wurde
- Kurze Darstellung der Bemühungen zur Einwerbung längerfristiger Stipendien und Fellowships innerhalb des nationalen und internationalen Wissenschaftssystems

(3) Die Entscheidung über die Vergabe trifft das Rektorat nach vorheriger Stellungnahme der Forschungskommission. Die Auswahl erfolgt nach wissenschaftlichen Kriterien und Anschlussfähigkeit an die Universität Greifswald. Die Gewährung des Stipendiums erfolgt durch Bewilligungsbescheid.

(4) Die Vergabe des Stipendiums kann insbesondere dann ausgeschlossen, beendet oder die Höhe verhältnismäßig angepasst werden, wenn der*die Stipendiat*in

- ein anderweitiges Stipendium oder Fellowship zum gleichen Zweck erhält oder

- eine Tätigkeit gegen Entgelt aufnimmt, die nach Art und Umfang den Zweck des Stipendiums gefährdet. Hierüber entscheidet das Rektorat nach Stellungnahme durch den*die gastgebende Wissenschaftler*in.

(6) Die Annahme des Stipendiums begründet kein Arbeitsverhältnis. Der*die Stipendiat*in darf im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden. Die Durchführung von Lehraufgaben darf ohne Erteilung eines Lehrauftrags nicht erfolgen. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei. Die Erfüllung etwaiger einkommensteuerrechtlicher Verpflichtungen obliegt der*dem Stipendiatin*Stipendiaten. Da kein Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV vorliegt, besteht auch keine Sozialversicherungspflicht.

§ 3 Pflichten der*des Stipendiatin*Stipendiaten und der Universität Greifswald

(1) Das Verhältnis zwischen der Universität Greifswald und der*dem Stipendiatin*Stipendiaten ist geprägt von Förderung und vertrauensvoller Partnerschaft. Allein durch den Status als Stipendiat*in entsteht keine Mitgliedschaft gem. § 50 LHG M-V.

(3) Der*die Stipendiat*in ist verpflichtet, der Universität Greifswald die für die Höhe und Gewährung des Stipendiums relevanten Veränderung der persönlichen Verhältnisse oder Änderungen im Zusammenhang mit der geförderten Tätigkeit oder die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Rücknahme bzw. Widerruf der Bewilligung und Rückforderung

(1) Die Universität Greifswald behält sich vor, das Stipendium ganz oder teilweise zurückzunehmen bzw. zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, insbesondere wenn:

- wichtige Gründe dazu Anlass geben, insbesondere der Förderzweck aus der*dem Stipendiatin*Stipendiaten zuzurechnenden Gründen erkennbar nicht erfüllt werden kann,
- die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder
- Auflagen oder Pflichten nicht oder nicht innerhalb einer von der Universität Greifswald gesetzten Frist erfüllt worden sind.

(2) Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf der Bewilligung, insbesondere die Berechnung von Fristen und Verzinsungsansprüchen, richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensrecht.

§ 5 Sonstiges

(1) Die Regelungen der Universität Greifswald zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft sind zu beachten. Ein Verstoß stellt einen wichtigen Grund im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Richtlinie dar.

(2) Diese Richtlinie tritt am 17.03.2022 in Kraft.

Greifswald, 16.03.2022


Die Rektorin der Universität Greifswald
Prof. Dr. Katharina Riedel